

[121] II. Unter Bezugnahme auf Ziff. 2 des Gesetzes vom 13. d. M., die Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes über die metrischen Maaße im Malzauffschlagswesen vom 18. Februar d. J. im Vordergerichte Ostheim betreffend, und Artikel 35 des königlich Bayerischen Gesetzes über den Malzauffschlag vom 16. Mai 1868 (Seite 270 des Reg.-Blattes v. J. 1868) wird mit Höchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs im Anschlusse an die deshalb in Bayern ergangene Vorschrift für das gedachte Vordergericht, d. i. für den Amtsbezirk Ostheim mit Ausschluß des Ortes Melpers, hierdurch Folgendes verordnet:

Die Besitzer von Malzmühlen, welche mit einem Messungs-Apparate nicht versehen sind, haben dafür zu sorgen, daß vom 1. Januar 1872 an in ihren Malzmühlen die der neuen Maaß- und Gewichtsordnung entsprechenden Gemäße in den Abstufungen von

1 Hektoliter, $\frac{1}{2}$ Hektoliter, 20 Liter, 10 Liter, 5 Liter und 2 Liter

vorschriftsmäßig gerichtet und in brauchbarem Stande jeberzeit vorhanden sind.

Zuwieherhandlungen werden nach Ziffer 2 des Gesetzes vom 13. d. M. mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Thalern bestraft.

Weimar am 21. Dezember 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[122] III. Unter Bezugnahme auf §. 13 lit. c. der Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze über den Spielfartenstempel vom 3. November 1865 (Seite 536 des Reg.-Blattes von 1865) wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Stempelung der Spielfarten, welche in der zu Neustadt a./D. jetzt bestehenden Spielfarten-Fabrik gefertigt werden, durch das Großherzogliche Steueramt daselbst besorgt wird.

Weimar am 1. Dezember 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.